

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2012-01-30

Dezernat/ Amt: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Matthias Dankert
Telefon: (03 85) 5 45 11 65

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01098/2012

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, der Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2012 zusätzliche finanzielle Mittel in Höhe von bis zu 1,4 Mio. € bereitzustellen.
2. Die Geschäftsführung der Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH wird aufgefordert, durch weitere eigene Konsolidierungsmaßnahmen die finanzielle Situation der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 2012 um mindestens 200 T€ zu verbessern.
3. Die Geschäftsführung der Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH wird weiterhin aufgefordert, in Zusammenarbeit mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Stadtvertretung bis zu deren Sitzung am 26.03.2012 ein Sanierungskonzept nach IDW – Standard S6 (Standards für Sanierungskonzepte des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.) zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Aufsichtsrat der Mecklenburgisches Staatstheater Schwerin gGmbH (MST) hat die Geschäftsführung in seiner Sitzung am 14.12.2012 aufgefordert, zu prüfen, ob bereits jetzt aufgrund der bilanziellen Überschuldung der Gesellschaft eine Insolvenzantragspflicht vorliegt. Die Geschäftsführung hatte dem Aufsichtsrat in dieser Sitzung einen Wirtschaftsplan vorgelegt, der zum 31.12.2012 im Erfolgsplan einen Jahresverlust in Höhe von ca. 1,4 Mio. € aufweist. Darüber hinaus wurde in der Aufsichtsratssitzung am 14.12.2011 seitens der beauftragten Wirtschaftsprüfer der Jahresabschluss zum 31.07.2011 einschließlich des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010/2011 erläutert. Dieser Prüfungsbericht enthielt einen Versagungsvermerk der Abschlussprüfer, weil von keiner positiven Fortführungsprognose der Gesellschaft ausgegangen werden konnte.

Auch der aktuelle Entwurf des Finanzplans für das Wirtschaftsjahr 2012 weist zum Ende der

Planungsperiode eine Finanzierungslücke von ca. 1,4 Mio. € aus. Daher ist derzeit eine Fortführung des Unternehmens nicht absehbar, wenn nicht kurzfristig gezielte Maßnahmen ergriffen werden, um die finanzielle Lage der Gesellschaft deutlich zu verbessern. In dem Entwurf der Finanzplanung für 2012 sind Tarifsteigerungen in Höhe von 3,2% für alle Tarife, gleich bleibende Zuschüsse der Hauptgesellschafterin Landeshauptstadt Schwerin in Höhe von 6.646,8 T€ und Mittel aus dem Landeshauptstadtvertrag in Höhe von 980 T€ sowie die nach FAG-Auszahlungserlass für das 1. Halbjahr 2012 um ca. 460 T€ reduzierten FAG-Mittel in Höhe von 9.135 T€ und die durch das Land mit Zuwendungsbescheid vom 21.12.2011 bereitgestellten Mittel zur Soforthilfe i.H.v. 500 T€ berücksichtigt.

Damit reichen die durch die öffentliche Hand bereitgestellten Zuschüsse einschließlich der prognostizierten Umsatzerlöse nicht aus, um den laufenden Geschäftsbetrieb für das Jahr 2012 abzudecken. Da nennenswerte Einsparungen kurzfristig nicht erzielbar sind und die Umsätze kaum noch erhöht werden können, ist die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens über das gesamte Wirtschaftsjahr nicht gewährleistet.

Die Gesellschaft für Beteiligungsverwaltung Schwerin mbH (GBV) hat in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH einen Rechtsanwalt beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zur Prüfung der Insolvenzreife bzw. des Vorliegens von Insolvenzeröffnungsgründen für die Mecklenburgische Staatstheater Schwerin gGmbH zu erarbeiten.

Seit dem 29.01.2012 liegt ein Zwischenstand/Kurzfassung der Rechtsanwaltskanzlei IRMLER & Kollegen, Schwerin, vor.

Der Gutachter hat die Insolvenzgründe der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO), der Überschuldung (§ 19 InsO) und die sogenannte drohende Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO geprüft. Bei der drohenden Zahlungsunfähigkeit kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass es sich hierbei um das Recht der Schuldnerin handelt, einen Insolvenzantrag zu stellen, nicht jedoch um eine Insolvenzantragspflicht.

Die Antragspflicht besteht hingegen beim Vorliegen der Insolvenzgründe Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO liegt vor, wenn die Schuldnerin nicht mehr in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit wird in der Regel angenommen, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungen eingestellt hat. Abgestellt wird dabei auf die Liquidität der Schuldnerin zum jeweiligen Zeitpunkt. Es entspricht dabei der ständigen Rechtsprechung, dass eine geringe Liquiditätslücke (regelmäßig bis max. 10 %) nicht den Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit begründet. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne des § 17 InsO bei dem MST nicht gegeben.

Überschuldung nach § 19 InsO als weiterer Insolvenzgrund liegt vor, wenn das Vermögen der Schuldnerin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Im Rahmen der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Überwindung der Finanzmarktkrise ist der Insolvenzgrund der Überschuldung durch das Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes vom 17.10.2008 (Finanzmarktstabilisierungsgesetz - FMStG -) vorläufig bis zum 31.12.2013 - modifiziert worden. In den Mittelpunkt der Überschuldungsprüfung ist die sogenannte Fortführungsprognose getreten.

Nach Inkrafttreten des FMStG und der damit einhergehenden Änderung des § 19 Abs. 2 InsO ist eine Überschuldung anzunehmen, wenn das Vermögen der Schuldnerin die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Damit liegt per definitionem und trotz möglicher rechnerischer Überschuldung eine insolvenzrechtliche Überschuldung schon dann nicht mehr vor, wenn das betreffende Unternehmen über eine

positive Fortführungsprognose verfügt. Eine positive Fortführungsprognose schließt damit während der Geltung des FMStG eine insolvenzrechtliche Überschuldung aus.

Die InsO enthält keine Legaldefinition bzw. Aussage darüber, wann eine positive Fortführungsprognose im Sinne der InsO anzunehmen ist bzw. von ihr ausgegangen werden kann. Die Fortführungsprognose muss darüber Aufschluss geben, ob eine Fortführung des Unternehmens nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (das heißt, wahrscheinlicher als eine Stilllegung) ist. Ausreichend ist, dass die Fortführung des Unternehmens zu mehr als 50 % wahrscheinlich sein muss.

Eine positive Fortführungsprognose hängt maßgeblich von einer Beurteilung der antizipierten Entwicklung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ab. Hieraus folgt, dass die Fortführungsprognose - jedenfalls im Ergebnis - eine Zahlungsfähigkeitsprognose ist. Denn nur, wenn die betroffene Gesellschaft auch in Zukunft zahlungsfähig ist, kommt überhaupt eine Fortführung in Betracht. Der Prognosezeitraum erfordert insoweit, dass die Schuldnerin aufgrund eines laufend zu aktualisierenden Plans wenigstens für die nächsten 12 Monate voraussichtlich stets über eine ausreichende Liquidität verfügen wird. Soweit von längeren Zeiträumen – wie z.B. das laufende und das folgende Geschäftsjahr - ausgegangen wird, so ist im konkreten Fall der besondere Status der MST als kommunale Eigengesellschaft der Landeshauptstadt Schwerin zu berücksichtigen, so dass ein Prognosezeitraum bis zum 31.12.2012 hier zulässig ist. Denn im Rahmen der Prognose ist zu berücksichtigen, dass innerhalb des Jahres 2012 mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Strukturreform der Theatersituation in Mecklenburg-Vorpommern zu rechnen ist, die im Rahmen der weiteren Sanierungsbestrebungen einen Fortbestand des MST gewährleisten soll.

Beim Beurteilen der Fortführungsprognose ist grundsätzlich festzustellen, ob die Wahrscheinlichkeit für die Fortführung des Unternehmens höher als die Wahrscheinlichkeit für dessen Stilllegung ist. Darüber hinaus ist bei der Beurteilung der Fortführungsprognose im Hinblick auf das MST zu berücksichtigen, dass es sich zum Einen um eine sog. „Non-Profit-GmbH“ und zum Anderen um eine sog. kommunale Eigengesellschaft handelt, deren Gesellschaftermehrheit bei der Landeshauptstadt Schwerin liegt.

In Anwendung der o.g. Grundsätze ist eine positive Fortführungsprognose jedenfalls dann zu bejahen, wenn eine Insolvenzabwendungspflicht seitens der Landeshauptstadt Schwerin besteht und diese erklärt, dass sie dieser Pflicht nachkommen wird.

Der Gutachter schätzt ein, dass, wenn der mit dem Betrieb des Mecklenburgischen Staatstheaters verfolgte öffentliche Zweck (= Entwicklung des kulturellen Lebens in der Landeshauptstadt Schwerin) durch die privatrechtliche Unternehmensform nicht erfüllt werden kann und dadurch gegen den Wirtschaftsgrundsatz des § 75 Abs.1 KV-MV verstoßen wird, sich daraus eine Insolvenzabwendungspflicht der Landeshauptstadt Schwerin ergibt.

Aber auch nach den Grundsätzen des Verwaltungsprivatrechts sowie der Anstaltslast trifft die Landeshauptstadt Schwerin für ihre privatrechtlichen Trabanten, dem als GmbH organisierten Mecklenburgischen Staatstheater, eine Finanzierungspflicht. Denn es wäre mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs.3 GG abgeleiteten Grundsatz der Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung nicht zu vereinbaren, wenn die Gemeinde selbstständige Rechtssubjekte als Verwaltungsträger einsetzte, diese dann aber in die Insolvenz fallen ließe.

Der Gutachter kommt in seiner Stellungnahme letztendlich zum dem (Zwischen-) Ergebnis, dass nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Erklärung der Landeshauptstadt Schwerin durch die Stadtvertretung, die derzeit erkennbare Finanzierungslücke in Höhe von ca. 1,4 Mio. EURO zum 31.12.2012 durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel auszugleichen bzw. zu schließen, im Rahmen der Zahlungsfähigkeitsprognose eine positive Fortführungsprognose abgegeben werden kann. Allein die Schreiben der Staatssekretäre vom

21.12.2011 und vom 16.01.2012 (als Anlage beigefügt) reichen in einer Gesamtschau nicht aus, eine mehr als 50%ige Wahrscheinlichkeit der Fortführung zu prognostizieren. Die Schreiben gewinnen ein eigenständiges Gewicht in einer Gesamtschau mit der erforderlichen Erklärung der Stadtvertretung.

Darüber hinaus soll die Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH durch weitere eigene Konsolidierungsmaßnahmen die finanzielle Situation der Gesellschaft im Wirtschaftsjahr 2012 um mindestens 200 T€ verbessern, um nach Möglichkeit die durch die Landeshauptstadt Schwerin zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu reduzieren bzw. um noch nicht bezifferbare Risiken im Wirtschaftsplan 2012 (z.B. Umsatzerlöse) aufzufangen bzw. auszugleichen.

Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes ist für den langfristigen Fortbestand der Gesellschaft unabdingbar, um aufzuzeigen, wie die Gesellschaft mit den vorhandenen öffentlichen Mitteln dauerhaft den Theaterbetrieb aufrecht erhalten kann. Das Konzept nach Standard S6 IDW ist notwendig, um die Mindestanforderungen an ein Sanierungskonzept zu erfüllen.

2. Notwendigkeit

mögliche Insolvenzabwendungspflicht der Landeshauptstadt Schwerin

3. Alternativen

Schließung des MST oder Beantragung der Insolvenz

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

massive Einschränkung des Kulturangebots für alle Generationen

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Wegfall von ca. 320 Arbeitsplätzen beim MST verbunden mit wirtschaftlichen Belastungen für Dritte

6. Finanzielle Auswirkungen

Mehraufwand/Mehrauszahlung i.H.v. bis zu 1,4 Mio. € aus dem Haushalt 2012. Dazu wird die Umlage von kreisangehörigen Gemeinden nach § 24 FAG M-V i.H.v. 1.178.639 € verwendet.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

- Gutachten Stand 28.01.2012
- Entwurf Finanzplan MST 2012
- Schreiben BIMi-FIMI

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin